

ANTRAG (bitte in Blockschrift ausfüllen)

<p>Stadt Garching - Bauverwaltung Rathausplatz 3 - 85748 Garching b. München</p> <p>Tiefbau-Sachbearbeiter: 089 / 32089-117 od. 292 E-Mail: bauverwaltung@garching.de</p>	<p>Straßenbaulastträger:</p> <p><input type="checkbox"/> Stadt Garching</p> <p><input type="checkbox"/></p>
--	--

- auf **Anlegung** einer Grundstückszufahrt an der im genehmigten Bauplan vorgesehenen Stelle
- auf **Beseitigung** einer nicht mehr benötigten Grundstückszufahrt

für das Grundstück	
Straße, Hausnummer	Flur-Nr.
PLZ, Ort	Gemarkung

Es wird die Erlaubnis zur Durchführung der o.g. Baumaßnahme beantragt.

Antragsteller/Bauherr	
Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon/Handy (tagsüber)	E-Mail
Gewünschte Ausführungszeit	
Besonderheiten	

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller.

Ausführung (Hinweise zur Ausführung siehe Seite 2)	
Beauftragung einer Straßenbaufirma	
<input type="checkbox"/> Die ausführende Straßenbaufirma wurde noch nicht ausgewählt und wird nachgereicht.	
<input type="checkbox"/> Für die Arbeiten wird von mir folgende fachlich geeignete Straßenbaufirma beauftragt:	
Für die Arbeiten vorgesehene Firma	
Firmenname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

Ein Lageplan in geeignetem Maßstab (meist 1:100) **mit Darstellung der Grundstückszufahrt, liegt dem Antrag bei.**

Die Hinweise auf Seite 2 und Seite 3 werden anerkannt. Abweichende und sonstige Regelungen sind nur in Schriftform gültig.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen). Ebenso können Kosten für das Versetzen von Straßenlaternen oder die Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen anfallen, welche dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

2. Baubeginn

Mit der Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt darf erst nach einer schriftlichen Freigabe durch den Straßenbaulastträger (vertreten durch die Stadt Garching) begonnen werden.

3. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehweges 3 % beträgt. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bauverwaltung abgestimmt werden.

4. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereiches zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

5. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

6. Grundstücksentwässerung

Das Oberflächenwasser aus der privaten Zufahrt darf keinesfalls aus dem Grundstück auf die Straße geleitet werden (ggf. ist eine Entwässerungsrinne, Stufe o.ä. vorzusehen).

7. Bestehende Grundstückszufahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden. Dies gilt auch für die umseitig beantragte, so bald diese nicht mehr benötigt wird.

8. Grenzpunkte

Sind Grenzzeichen vorhanden (z. B. Grenznägel, Einkerbungen, sonstige Markierungen), die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Verkehrsregelung

Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Stadt Garching - Verkehrsbehörde - ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

10. Fertigstellung und Begehung

Nach Fertigstellung ist die Begehung bei der Bauverwaltung zu beantragen. Die Leistung wird durch das Bauamt besichtigt (eine fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen).

Bis zur Begehung ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Garching erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Straßenbaulastträger und die Stadt Garching von allen gegen diese erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

11. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Straßenbaulastträgers beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Begehung nach einwandfreier Fertigstellung der Leistung.